



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Für die Geschäftsbeziehungen mit der Michael Storzum & Uwe Prell Consulting GbR (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

### § 2 Leistungen durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer vermittelt Kandidaten m/w/d (hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte) zur Festeinstellung oder für ein anderes Vertragsverhältnis (nachfolgend „Kandidaten“) an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber hierzu Exposees, Lebensläufe und/oder ähnliche Informationen über geeignete Kandidaten für ausgewählte Positionen zur Verfügung. Bevor dem Auftraggeber die oben genannten Informationen zur Verfügung gestellt werden, trifft der Auftragnehmer eine Vorauswahl und prüft die grundsätzliche Eignung der Kandidaten. Auf Wunsch kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber weitere Informationen (z. B. Zeugnisse, Kündigungsfristen und Gehaltsvorstellungen) über den Kandidaten zur Verfügung stellen.

### § 3 Leistungen bzw. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass dem Auftragnehmer alle für die Erbringung der übernommenen Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (2) Die dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten sind ausschließlich für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Unterlagen und Informationen über die Kandidaten – weder im Original noch in Kopie – an Dritte weiterzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich (spätestens 14 Kalendertage) nach Vertragsschluss schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass mit dem von dem Auftragnehmer vorgeschlagenen Kandidaten ein Vertrag geschlossen worden ist. Weiterhin ist der Auftragnehmer über die Einzelheiten des Vertrags und insbesondere das vereinbarte Bruttogehalt i. S. d. § 4 Abs. 2 der AGB schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nach Aufforderung ist dem Auftragnehmer eine Kopie des abgeschlossenen Vertrags durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die abschließende Prüfung der Eignung des Kandidaten, insbesondere die Prüfung von Referenzen, Zeugnissen und anderen Qualifikationen, obliegt dem Auftraggeber.
- (5) Eventuell anfallende Reisekosten für Kandidaten, die entstehen, damit sich diese vor Ort beim suchenden Unternehmen präsentieren, sind durch den Auftraggeber direkt zu begleichen.

#### § 4 Honorar

(1) Wurde zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen und schließt der Auftraggeber mit einem von dem Auftragnehmer vorgeschlagenen Kandidaten einen Vertrag zur Festeinstellung oder für ein anderes Vertragsverhältnis ab, beträgt das Honorar ein Drittel des mit dem Kandidaten vereinbarten jährlichen Bruttogehalts (Erfolgsauftrag bzw. Contingency).

(2) Bei einem Festauftrag (Retainer) zahlt der Auftraggeber das Honorar für die Suchleistung nach Projektabschnitten. Das festgelegte Gesamthonorar wird dann in der Regel in drei gleichen Raten fällig: 1. bei Vertragsabschluss, 2. bei der Präsentation von Kandidaten und 3. bei Arbeitsvertragsabschluss mit einem Kandidaten.

(3) Das jährliche Bruttogehalt berechnet sich aus sämtlichen Vergütungsbestandteilen. Insbesondere zählen hierzu die erfolgsunabhängigen und/oder erfolgsabhängigen Bestandteile. Erfolgsunabhängige Gehaltszusagen, wie beispielsweise Einmalzahlungen, geldwerte Vorteile oder Zulagen werden mit ihrem steuerlichen Wert angesetzt. Erfolgsabhängige Gehaltszulagen, wie beispielsweise Tantiemen, Boni oder Gewinnanteile, werden mit ihrem normalerweise zu erwartenden oder üblichen Wert angesetzt. Sachleistungen werden mit ihrem geldwerten Vorteil angesetzt. Bei anderen Vertragsverhältnissen als Verträgen zur Festanstellung berechnet sich das Bruttogehalt an Hand der normalerweise zu erwartenden oder üblichen Vergütung.

(4) Wird innerhalb von 24 Monaten

- nach dem erstmaligen Erhalt von Unterlagen über den Kandidaten durch den Auftragnehmer oder
- im Falle der Vorstellung eines Kandidaten durch den Auftragnehmer oder
- nach einem durch den Auftragnehmer vermittelten Vorstellungstermin mit dem Kandidaten oder
- nach der sonstigen Herstellung eines Kontakts mit dem Kandidaten durch den Auftragnehmer

durch den Auftraggeber mit dem Kandidaten ein Vertrag zur Festanstellung bzw. ein anderer Vertrag abgeschlossen, entsteht der Honoraranspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Der Honoraranspruch entsteht unabhängig davon, ob der Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung zur Zusendung von Unterlagen, Vorstellung oder Herstellung eines Kontakts durch den Auftraggeber vorlag.

(5) Der Honoraranspruch entsteht unabhängig davon, in welcher Position der durch den Auftragnehmer vorgestellte Kandidat beim Auftraggeber eingestellt bzw. eingesetzt wird. Insbesondere entsteht der Honoraranspruch des Auftragnehmers auch in dem Fall, wenn der Kandidat für eine andere Position eingestellt bzw. eingesetzt wird als für die, für die der Auftragnehmer den Kandidaten vorgestellt hat.

(6) Der Honoraranspruch entsteht ebenfalls, wenn der Kandidat innerhalb von 24 Monaten im Konzern des Auftraggebers – beispielsweise bei einer anderen Konzerntochter oder Konzernmutter – eingestellt wird. Unerheblich ist dabei, ob der vorgestellte Kandidat für die ursprünglich vorgesehene Position oder eine andere Position eingestellt wird.



Storzum & Prell  
Consulting GbR

## **§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Verzug**

(1) Der Auftragnehmer rechnet – sofern nicht ein anderes zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart worden ist – über ihre erbrachten Leistungen ab, sobald zwischen dem Auftraggeber und dem von dem Auftragnehmer vorgeschlagenen Kandidaten ein Vertrag zur Festanstellung bzw. ein anderes Vertragsverhältnis abgeschlossen worden ist.

(2) Die Rechnungen sind mit Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die in den Rechnungen aufgeführten Honorare bzw. Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftraggeber kommt spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Während des Verzugs des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung kann vom Auftraggeber nur mit Forderungen erfolgen, die von dem Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

## **§ 6 Ersatzbemühungen**

Sofern der Auftraggeber das Arbeitsverhältnis mit dem Kandidaten innerhalb der Probezeit kündigt oder der Kandidat durch Eigenkündigung das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit beendet, kann durch erneute Auftragserteilung eine Nachvermittlung erfolgen. Das Honorar der Erstvermittlung wird dabei zu 100 % auf das Honorar der Nachvermittlung angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zwischen dem vermittelten Kandidaten und dem Auftraggeber innerhalb der ersten sechs Wochen endet. Scheidet der Kandidat ab der 7. Woche bis zum Ende der Probezeit aus, rechnen wir das Honorar der Erstvermittlung zu 50 % auf das Honorar der Nachvermittlung an. Sollte hier keine erfolgreiche Nachvermittlung mangels geeigneter Kandidaten nach der 7. Woche, innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber 20% der berechneten Vermittlungsprovision zurückvergüten.

Eine grundsätzliche Rückvergütung oder Teilrückvergütung vom Ersthonorar ist darüber hinaus ausgeschlossen.

## **§ 7 Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntwerdenden Informationen. Ebenso ist der Auftraggeber zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntwerdenden Informationen über den Auftragnehmer verpflichtet.

## **§ 8 Haftung**

Der Auftragnehmer schließt jede Haftung für Schäden des Auftraggebers aus. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Auf Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.